

Tutorium zur methodologischen und sprachlichen Unterstützung im deutschen Recht
stud. iur. Michelle Diehl

Fall: Gyros komplett

Sachverhalt

Rechtsstudent R betritt die Pommes-Bude des P und bestellt nach Durchsicht der über der Theke hängenden Tafel, auf der alle Speisen und die dazugehörigen Preise aufgeführt sind, einen „Gyros komplett“. Nachdem er die Frage des P „Zum Mitnehmen?“ verneint hat, nimmt er Platz, bekommt wenig später von P den Teller und isst seinen „Gyros komplett“.

Als R dann zahlen will, tippt P nicht die auf der Tafel vermerkten 10 Euro, sondern 11 Euro in die Kasse ein. Der verwunderte R zeigt auf die Tafel und erklärt, er verstehe das nicht, dort stehe doch 10 Euro. P zeigt daraufhin auf den Stapel Faltblätter, der auf der Theke liegt und den der R erst jetzt bemerkt, und meint, er habe seit einer Woche die Preise erhöht, der „Gyros komplett“ koste jetzt 11 Euro. Dies könnte R im Faltblatt, das im Übrigen auch auf jedem Tisch liege, nachlesen. R hatte das Zettelchen auf dem Tisch beim Hinsetzen zwar gesehen, aber nur für eine gewöhnliche Speisekarte gehalten und deshalb auch nicht mehr aufgeschlagen. R will dennoch nur 10 Euro zahlen.

Was kann P von R verlangen?

Lösungsskizze

A. Anspruch P gegen R auf Zahlung von 11 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Angebot des P durch Aushang der Tafel über der Theke

P: lediglich invitatio ad offerendum

2. Angebot des R durch Bestellung eines „Gyros komplett“

P: Auslegung der Erklärung bezüglich Kaufpreis nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB

3. Zwischenergebnis

II. Ergebnis

Anspruch P gegen R auf Zahlung von 11 Euro aufgrund eines Kaufvertrags aus § 433 Abs. 2 BGB (-)

B. Anspruch P gegen R auf Zahlung von 10 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Angebot des R durch Bestellung eines „Gyros komplett“

2. Annahme durch P

P: Auslegung der Erklärung bezüglich Kaufpreis nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB

3. Zwischenergebnis

II. Anspruch nicht untergegangen

III. Anspruch durchsetzbar

IV. Ergebnis

Anspruch P gegen R auf Zahlung von 10 Euro aufgrund eines Kaufvertrags aus § 433 Abs. 2 BGB (+)

Gutachten (Formulierungsvorschlag)

A. Anspruch des P gegen R auf Zahlung von 11 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB

P könnte gegen R einen Anspruch auf Zahlung von 11 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein. Dies setzt den Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages gem. § 433 BGB zwischen P und R über den „Gyros komplett“ zum Preis von 11 Euro voraus. Ein solcher kommt durch zwei inhaltlich korrespondierende, auf dieselben Rechtsfolgen gerichtete Willenserklärungen zustande, namentlich dem Angebot/Antrag sowie dessen Annahme, vgl. §§ 145 ff. BGB.

1. Angebot des P durch Aushang der Tafel über der Theke

Der Antrag könnte von P in Form der Tafel über der Theke gemacht worden sein. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, welche die wesentlichen Vertragsbestandteile enthält und verbindlich einem anderen den Vertragsschluss so anträgt, dass nur von dessen Einverständnis das Zustandekommen des Vertrages abhängt. Eine über der Theke hängende Speisekarte erfüllt diese Voraussetzungen allerdings nicht. Wenn R beim Anblick der Speisekarte „Ja“ sagt, bringt dies keinen Vertrag zustande, es ist unter anderem schon nicht ersichtlich, was er kaufen möchte. Die Tafel ist mithin lediglich eine „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ (invitatio ad offerendum) und folglich kein Antrag.

2. Angebot des R durch Bestellung eines „Gyros komplett“

Als Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrages über ein „Gyros komplett“ zum Preis von 11 Euro kommt somit die Bestellung des R in Betracht.

Zunächst ist insoweit aber zu beachten, dass R zwar ein „Gyros komplett“ bestellt, aber keinen Preis genannt hatte. Das würde für sich betrachtet nicht als Antrag ausreichen, wenn sich nicht aus den Umständen auch ein Kaufpreis ergibt. Es fehlt dann ein wesentlicher Bestandteil des Kaufvertrages mit der Folge, dass P durch ein schlichtes „Ja“ nur den Kaufgegenstand fixiert hätte, nicht aber den Kaufpreis. Die Erklärung des R ist zunächst nicht bestimmt genug, sie ist unklar bezüglich des konkreten Inhalts. Daher muss nun der genaue Inhalt der Erklärung mithilfe der Auslegung ermittelt werden. Es ist demnach im vorliegenden Fall anhand der Auslegung zu ermitteln, welchen rechtlich maßgeblichen Willen die Erklärung des R („ein Gyros komplett“) hatte. Dies wäre dann auch der Inhalt seines Antrages.

Bei der Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen i.S.d. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB, kommt es auf die Sicht des Erklärungsempfängers an. Empfangsbedürftige Willenserklärungen sind mithin gemäß §§ 133, 157 BGB so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger bei zumutbarer Sorgfalt nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste; entscheidend ist der objektive Empfängerhorizont.

R als Erklärender wollte einen Vertrag zum Preis von 10 Euro schließen. Fraglich ist nun aber, ob P als Erklärungsempfänger diesen Antrag auch so verstehen musste. Berücksichtigt man allein die subjektive Sicht des P, liegt ein Antrag zum Preis von 11 Euro vor, denn P hatte vor zwei Tagen die Preise geändert und konnte und wollte aus seiner Sicht daher den Antrag des R nur so verstehen.

Die Frage ist allerdings, wie P bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte nach Treu und Glauben die Erklärung des P verstehen musste. Gefragt wird nicht allein nach der rein subjektiven Einschätzung des Empfängers, sondern nach der objektiven Betrachtung in der Person des Erklärungsempfängers. Bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt und Berücksichtigung der Verkehrssitte musste ein objektiver Dritter an der Stelle des P erkennen, dass die Kunden einer jeden Pommes-Bude erst mal die Preise auf der Tafel als verbindlich ansehen. Niemand geht in eine Gyros-Bude und fragt vorsorglich nach, ob es nicht zufällig in den letzten Tagen Preiserhöhungen gegeben hat oder was denn die Zettelchen auf der Theke sollen. Die Tafel gibt die Preise wieder, hierbei handelt es sich um Verkehrssitte im besten Sinne. Und wer nach Durchsicht der Tafel bestellt, glaubt an die Verbindlichkeit der Preise. Die dann abgegebene Bestellung hat bei zumutbarer Sorgfalt nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte allein den Inhalt, den die Tafel wiedergibt.

Die zunächst unklare Erklärung des R hat nach Auslegung aus der Sicht eines objektiven Dritten in der Person des Erklärungsempfängers gemäß den §§ 133, 157 BGB den Inhalt, dass R ein Gyros zum Preis von 10 Euro bestellen wollte. Es mangelt somit hinsichtlich eines Zahlungsanspruchs des P in Höhe von 11 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB bereits am dementsprechenden Antrag. R hat nur einen Antrag über 10 Euro abgegeben.

3. Zwischenergebnis

Zwischen P und R ist kein wirksamer Kaufvertrag über ein „Gyros komplett“ für 11 Euro gem. § 433 BGB zustande gekommen. Der Anspruch ist nicht entstanden.

II. Ergebnis

P hat gegen R keinen Anspruch auf Zahlung von 11 Euro aufgrund eines Kaufvertrags aus § 433 Abs. 2 BGB.

B. Anspruch des P gegen R auf Zahlung von 10 Euro aus. § 433 Abs. 2 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Angebot des R durch Bestellung eines „Gyros komplett“

Einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages zum Preis von 10 Euro hat R mit seiner Bestellung abgegeben (siehe oben).

2. Annahme durch P

Fraglich ist somit, ob P diesen Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrags über den „Gyros komplett“ zum Preis von 10 Euro auch angenommen hat.

P hat spätestens mit der Frage „zum Mitnehmen?“ signalisiert, dass er bereit ist, dem R ein „Gyros komplett“ zu verkaufen. Diese Frage des P kann daher als schlüssig (konkludent) erklärte Annahme des Antrages des R gewertet werden. Die Frage ist allerdings, zu welchem Kaufpreis P diese Annahme erklärt hat. Nur wenn P erklärt hat, er schließe den Vertrag zum Preis von 10 Euro, ist eine entsprechende Einigung zustande gekommen. Denn nur ein solches Angebot in Höhe von 10 Euro seitens des R liegt auch vor.

Die Erklärung des P („zum Mitnehmen?“), deren Inhalt zunächst unklar ist, ist in ihrem konkreten Inhalt zu bestimmen. Dies geschieht wieder anhand der Auslegung. Fraglich ist daher, wie die Erklärung aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts, also aus Sicht des R, zu verstehen war. Wenn man in einer Gyros-Bude nach Durchsicht der über der Theke hängenden Tafel ein Gericht bestellt, ist die Annahmeerklärung des Verkäufers unter Beachtung der zumutbaren Sorgfalt und der Verkehrssitte so zu verstehen, dass der Verkäufer die Speisen zu dem Preis veräußern will, der auch auf der Tafel steht. Man muss vor allem nicht damit rechnen, dass der Verkäufer einen anderen Preis meint, als den, der auf der Tafel steht. Die Annahmeerklärung des Verkäufers ist für den objektiven Erklärungsempfänger mithin so zu verstehen, dass er zu den aufgeführten Preisen verkaufen und einen entsprechenden Vertrag schließen will. Der genaue Inhalt der Annahmeerklärung des P liegt somit darin, dass P eine Annahme zum Verkauf eines „Gyros komplett“ zum Preis von 10 Euro erklärt hat.

3. Zwischenergebnis

Eine vertragliche Einigung zwischen P und R liegt vor, ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB ist zustande gekommen. Der Anspruch des P gegen R auf Zahlung von 10 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB ist somit entstanden.

II. Anspruch nicht untergegangen

Der Anspruch ist nicht untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist durchsetzbar.

IV. Ergebnis

P hat gegen R einen Anspruch auf Zahlung von 10 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB.